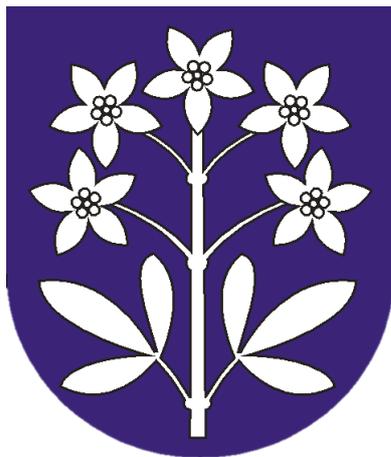


Wasserversorgungsreglement

Der Politische Gemeinde Schleinikon



Inhaltverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen, Organisation und Verwaltung.....	5
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen, Organisation und Verwaltung.....	5
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3	Versorgungsgebiet.....	5
Art. 4	Umfang der Wasserversorgung.....	5
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	5
Art. 6	Qualitätssicherung	6
Art. 7	Kundschaft.....	6
Art. 8	Grundeigentümerin/Grundeigentümer	6
B.	Wasserversorgungsanlage.....	6
Art. 9	Versorgungsanlagen	6
Art. 10	Leitungsnetz, Definitionen.....	7
Art. 11	erstellen, Betrieb und Unterhalt	7
Art. 12	Hydrantenanlagen	7
Art. 13	Öffentliche Brunnenanlage	8
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	8
C.	Hausanschlussleitungen	8
Art. 16	Definition.....	8
Art. 17.	Erstellung und Kosten	9
Art. 18	Technische Bedingungen.....	9
Art. 19	Erdung.....	9
Art. 20	Erwerb Durchleitungsrecht.....	9
Art. 21	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
Art. 22	Unterhalt und Erneuerung.....	10
Art. 23	Nullverbrauch.....	10
Art. 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
D.	Haustechnikanlage	10
Art. 25	Definition	10
Art. 26	Eigentumsverhältnisse.....	11
Art. 27	Haftung	11
Art. 28	Erstellung/Meldepflicht.....	11
Art. 29	Technische Vorschriften	11
Art. 30.	Abnahme	11

Art. 31 Kontrolle	12
Art. 32 Unterhalt	12
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	12
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	12
Art. 35 Frostgefahr	12
Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12
E. Wasserlieferungen	12
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe	13
Art. 39	13
Art. 40 Haftung der Kundschaft	14
Art. 41 Meldepflicht	14
Art. 42 Wasserableitungsverbot	14
Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug	14
Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	14
Art. 46 Abnahmepflicht	14
Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge	15
F. Wassermessung	15
Art. 49 Einbau	15
Art. 50 Haftung	15
Art. 51 Standort	15
Art. 52 Technische Vorschriften	15
Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 54 Messung	16
Art. 55 Störungen	16
G. Finanzierung	16
Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit	16
Art. 57 Kostendeckung	16
Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	17
Art. 59 Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone	17
Art. 60 Erschliessungsbeiträge	17
Art. 61 Kostentragung Hausanschlussleistungen	17
Art. 62 Festsetzung der Gebühren	17

Art. 63 Bemessung der Anschlussgebühren	18
Art. 64 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	18
Art. 65 Nachforderungen von Anschlussgebühren	18
Art. 66 Benutzungsgebühren	19
Art. 67 Abgeltung von Sonderleistungen	19
Art. 68 Weitere Bestimmungen zu den Benutzungsgebühren	19
H. Rechnungsstellungen	19
Art. 69 Rechnungstellung und Fälligkeit.....	20
Art. 70 Schuldnerinnen/Schuldner	20
Art. 71 Berichtigung der Rechnung bei Messfehler	20
Art. 72 Verjährung	20
I. Haftungs- und Schlussbestimmungen	21
Art. 73 Haftung	21
Art. 74 Rechtsschutz.....	21
Art. 75 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates.....	21
Art. 76 Inkrafttreten	21

A Allgemeine Bestimmungen, Organisation und Verwaltung

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen, Organisation und Verwaltung

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebes.

Die Wasserversorgung ist ein Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Durch die Wasserversorgung wird die Versorgung mit Trinkwasser innerhalb des Gemeindegebietes sichergestellt. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist der Tarif der Liefergemeinde; die Gemeinde kann Mehrkosten verrechnen.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die Gemeinde ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 6 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung ist:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d. Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

B. Wasserversorgungsanlage

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsytem, usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Schleinikon.

Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentlichen Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basis-Erschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung (Leitung vom Versorgungsnetz zu einem Verbraucher) verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 erstellen, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleistungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 12 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie kann einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlage-teile leisten.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brand unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlage

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für die Durchleitungsrechte werden in der Regel innerhalb der Bauzone keine Entschädigungen geleistet. In besonderen Fällen oder ausserhalb der Bauzone bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle vorbehalten.

³ Die Gemeinde ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen, usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen inkl. Absperrorgan muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet werden.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. Hausanschlussleitungen

Art. 16 Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer als Auftraggeber dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte oder unter Aufsicht der Wasserversorgung erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlenkungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 18 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20 Erwerb Durchleitungsrecht

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen inklusive dem T-Stück im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Dies zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer..

² An alle Hauszuleitungen ohne vorhandenen Schieber sind bei Reparaturen oder Arbeiten an der Versorgungsleitung Schieber zu Lasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers einzubauen. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeits- geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

⁴ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Mess-einrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

⁵ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

a bei mangelhaftem Zustand;

b bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;

c nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 23 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz der Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. Haustechnikanlage

Art. 25 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für die Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung/Meldepflicht

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzung für die Erteilung einer Installationsberechtigung richtet sich nach dem Reglement des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ (GW101d), aktuelle Ausgabe.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an der bestehenden Installation.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 32 Unterhalt

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (Wasser aus hausinternem Netz, das mit Regenwasser gespeisen wird) muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (Wasser aus hausinternem Netz, das mit Regenwasser gespeisen wird) darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Diese Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

E. Wasserlieferungen

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt;
- b. bei Betriebsstörungen;
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d. bei Wasserknappheit;
- e. bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel während der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzarbeiten zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 39 Anschlussgesuch

Anstatt jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne eine entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Der vorübergehende Wasserbezug (z.B. Bauwasser) bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

² Die Verrechnung ist in der Tarifordnung festgelegt.

Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstückes mit der schriftlichen Abmeldung oder Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 46 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für die Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen kann an eine besondere Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft geknüpft werden.

F. Wassermessung

Art. 49 Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtung gehen zu Lasten der Kundschaft.

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.

³ Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Art. 50 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 52 Technische Vorschriften

¹ Vor- und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane zu installieren.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung

¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 54 Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

G. Finanzierung

Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a. die Konzessionskosten;
- b. die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c. die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d. die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e. die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- f. die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g. die Kosten für die Qualitätssicherung und -Überwachung.

Art. 57 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a. die Erhebung von Anschluss-, Grund- und Benützungsgebühren;
- b. die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
- c. die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d. die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Erschliessungsbeiträge sind eine direkte Erhebung von Beiträgen an die Baukosten der Versorgungsleitungen.

Art. 59 Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Ablagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt grundsätzlich der Verursacher. Die Bauarbeiten werden durch die Wasserversorgung veranlasst. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über.

² Der Verursacher hat die Kosten der Wasserversorgung unverzinslich vorzuschliessen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

Art. 60 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Art. 61 Kostentragung Hausanschlussleistungen

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird in einem separaten Gebührentarif geregelt. Dieser wird durch den Gemeinderat Schleinikon festgelegt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer Anlage an die Wasserversorgung Schleinikon.

Art. 63 Bemessung der Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen und umfasst sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

³ Werden Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder, usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

⁴ Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind von der Gebührenpflicht befreit. Die Bauherrschaft hat der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung und Abrechnung abzugeben.

Art. 64 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund der Schlussabrechnung (GVZ-Schätzung) endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer Anlage an die Wasserversorgungsanlagen. Weigern sich die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, ihre Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubauten errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

⁴ Für Betriebe mit besonders hohem Wasserbezug kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die zu erstellende Infrastruktur orientiert.

Art. 65 Nachforderungen von Anschlussgebühren

¹ Bei baulichen Veränderungen (An-, Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten, etc.) die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, bei Zweck- oder Nutzungsänderungen des Grundstückes (Liegenschaften, Bauten und Anlagen, etc.) oder beim Wegfall einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen.

² Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz. Historische und Denkmalpflegerische Gebäudeversicherungssummen werden dabei nicht berücksichtigt.

³ Keiner Gebührennachzahlung unterliegen:

- a. rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerung ohne Vergrösserung des umbauten Raumes;
- b. energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung;
- c. Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien.

Bei Bauvorhaben mit werterhaltenden und werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechenden Kostenaufteilung und Abrechnung abzugeben.

⁴ Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis CHF 25'000.00 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten CHF 25'000.00 in Abzug gebracht.

⁵ Sind die Anschlussgebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, so erfolgt keine Rückzahlung.

Art. 66 Benutzungsgebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Diese sind im separaten Gebührentarif geregelt.

Art. 67 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Art. 68 Weitere Bestimmungen zu den Benutzungsgebühren

¹ Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Verbrauchsgebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauches für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Wasserverbrauch mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Wasserbezuges bestimmt.

² Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grund- und Verbrauchsgebühr) weniger als CHF 50.00, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

³ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholten Einzahlungen von Fehlbeträgen, usw.) kann die zuständige Behörde der Verursacherin/dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

H. Rechnungsstellungen

Art. 69 Rechnungstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Dieser Mehraufwand der Wasserversorgung geht zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

³ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 70 Schuldnerinnen/Schuldner

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist bei allen Gebühren die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer, die Baurechtsnehmerin/der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer/innen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 71 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung:

a. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

c. Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 72 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 73 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Nutzung der Wasserversorgungsanlagen.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadens-erhebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 74 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 75 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat regelt insbesondere

- a. den Rechtsvollzug auf dem Gemeindegebiet;
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Inhaberinnen/Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung;
- c. die Gebührentarife in der Tarifordnung, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 76 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Schleinikon.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am genehmigt.

Gemeinderat Schleinikon

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Florina Böhler

Thomas Holl